



**Magistrat der  
Stadt Steyr**  
**Rathaus**  
Stadtplatz 27  
4402 Steyr

Geschäftsbereich für  
Kultur, Bildung und Sport  
Fachabteilung für **Schule und Sport**  
Telefon 0 72 52 / 575 DW 370, 371, 373, 374

E-Mail: [schule@steyr.gv.at](mailto:schule@steyr.gv.at)  
[sport@steyr.gv.at](mailto:sport@steyr.gv.at)  
Internet: <http://www.steyr.gv.at>  
DVR: 0001091

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 30. September 2010 – geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013 - zur Erlassung von Richtlinien betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr (Ehrenzeichenrichtlinien 2010)

## EHRENZEICHENRICHTLINIEN (Auszug)

### ÜBERSICHT

<b>I. Allgemeines</b>	<b>§§ 1 - 10</b>
II. Ehrenbürgerschaft	§§ 11 - 13
III. Ehrenring	§§ 14 - 15
IV. Ehrenzeichen für besondere kulturelle Leistungen	§§ 16 - 20
V. Ehrenzeichen für besondere soziale Leistungen	§§ 21 - 25
VI. Ehrenzeichen für besondere wissenschaftliche Leistungen	§§ 26 - 30
VII. Ehrenzeichen für besondere wirtschaftliche Leistungen	§§ 31 - 35
VIII. Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit	§§ 36 - 40
IX. Prof. Anton Neumann-Medaille	§§ 41 - 47
X. Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 48 - 54
XI. Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 55 - 62
<b>XII. Sportehrenzeichen der Stadt Steyr</b>	<b>§§ 63 - 67</b>

#### I.

### ALLGEMEINER TEIL

#### § 1

### Ehrungen

- (1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem

Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zu Ehrenbürgern (Ehrenbürgerinnen), durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ernennung zum (zur) Ehrenbürger (Ehrenbürgerin) bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. (§ 5 Abs. 1 StS 1992)

- (2) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten (§ 5 Abs. 2 StS 1992). Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche wie auch männliche Form.
- (3) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der (die) Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der OÖ. Kommunalwahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird. (§ 5 Abs. 3 StS 1992)

#### § 2

Als Zeichen der Ehrung können je nach Art und Bedeutung der erbrachten Leistung verliehen werden:

1. Ehrenbürgerschaft
2. Ehrenring
3. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im kulturellen Bereich
4. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im sozialen Bereich
5. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich
6. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich
7. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für ehrenamtliche Tätigkeit
8. Professor Anton Neumann-Medaille
9. **Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr**
10. **Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr**
11. Sportehrenzeichen der Stadt Steyr

### § 3

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes erfolgt nach Vorberatung im Stadtsenat mit Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung aller anderen Ehrenzeichen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des jeweilig damit befassten gemeinderätlichen Ausschusses, die Feuerwehrverdienstmedaille über Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Steyr, die Rettungsverdienstmedaille über Antrag der Bezirksstelle Steyr Stadt des Österreichischen Roten Kreuzes und die Sportehrenzeichen über Antrag des Stadtsportausschusses, durch den Stadtsenat und Gemeinderat.
- (3) Im zu erstellenden Vorlagebericht sind die Personaldaten des zu Ehrenden bzw. im Falle einer Personenmehrheit die entsprechenden Daten, weiters jene Verdienste, welche die Ehrung angebracht erscheinen lassen, anzuführen. Ein Antrag auf Ehrung darf nur erfolgen, wenn kein Zweifel über die Annahmefähigkeit des zu Ehrenden besteht.

### § 4

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister der Stadt Steyr. Die Verleihung des Ehrenringes und der übrigen Ehrenzeichen hat in geeigneter, feierlicher Form durch den Bürgermeister zu erfolgen.

### § 5

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes und der Ehrenzeichen ist in den jeweiligen Ehrenbüchern zu beurkunden. Die Ehrenbücher sind im Stadtarchiv der Stadt Steyr aufzubewahren.

### § 6

Zugleich mit der Ehrung ist in jedem Falle eine Verleihungsurkunde samt Urkundenmappe zu überreichen. In dieser Urkunde, die optisch ansprechend zu gestalten ist und das Stadtwappen trägt, sind der Na-

me des Geehrten, die zuteil gewordene Ehrung sowie der Tag der Beschlussfassung über die Verleihung anzuführen. Sie ist gem. § 66 Abs. 1 StS 1992 vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt Steyr zu versehen.

### § 7

Anträge auf Verleihung einer Ehrung durch die Stadt Steyr können von physischen wie auch juristischen Personen, Personengruppen oder Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden und bedürfen einer schriftlichen Begründung.

### § 8

Der Gemeinderat kann die Ehrung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung unwürdig erweist. Im Falle eines Widerrufs sind die Urkunden und Ehrenzeichen der Stadt Steyr zurückzustellen.

### § 9

- (1) Die Ehrenzeichen gehen in den Besitz der Ausgezeichneten über und dürfen ausschließlich von diesen selbst getragen werden (§ 8 bleibt davon unberührt).
- (2) Urkunde und Ehrenzeichen gehen nach dem Ableben des Geehrten in den Besitz von dessen Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen.
- (3) Bei Lebzeiten des Geehrten ist das Ehrenzeichen der Stadt Steyr bei freiwilligem Verzicht auf den weiteren Besitz dieser Ehrung der Stadt zurückzustellen.
- (4) Falls das Ehrenzeichen einem Geehrten in Verlust gerät, kann er beim Magistrat der Stadt Steyr eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten beantragen.

### § 10

Eine Ehrung oder die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Steyr schließt eine andere Ehrung durch die Stadt nicht aus.

## SPORTEHRENZEICHEN DER STADT STEYR

### § 63

- (1) Die Stadt Steyr verleiht Personen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadt Steyr erhöht oder sonst auf dem Sportsektor Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".
- (2) Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" ist auf natürliche Personen beschränkt.

### § 64

- (1) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" wird als Anstecknadel hergestellt und in insgesamt vier Ausführungen verliehen:
- a) **Für Sportler in Gold, Silber und Bronze:**  
Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung (Gold, Silber, Bronze) aus einem Schild in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie die Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".
- b) **Für Funktionäre in Gold:**  
Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung aus einem Schild in Gold in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie der Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" und die ergänzende Aufschrift "Funktionär".
- (2) Gleichzeitig mit dem in Absatz 1 a) und b) beschriebenen Sportehrenzeichen wird eine weitere Anstecknadel, die das Sportehrenzeichen in verkleinerter Form (ca. 12,5 x 12 mm für Sportler und ca. 15 x 12 mm für Funktionäre) darstellt, verliehen.

- (1) Das Sportehrenzeichen wird an Sportler verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Steyr haben oder Mitglieder eines ordnungsgemäß gemeldeten Vereines sind, der seinen Sitz in Steyr hat:

#### (2) 1. In goldener Ausführung:

- a) für die erfolgreiche Teilnahme an herausragenden sportlichen Ereignissen für einen anerkannten österreichischen Fachverband; als solche Ereignisse gelten: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften;
- b) für die fünfmalige Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: Der Meistertitel in einem Mannschaftsbewerb wird als halber Einzeltitel bewertet, wenn in dieser Sparte auch Einzelbewerbe ausgeschrieben sind);
- a) für eine außergewöhnliche sportliche Leistung auf alpinistischem Gebiet;
- d) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Mannschaftsbewerb, sofern dieser nicht auch als Einzelbewerb ausgeschrieben ist; als Mannschaftsbewerbe zählen: Basketball, Eis- und Landhockey, Faustball, Fußball, Handball, Volleyball sowie Asphalt- und Eisschießen;
- e) für aktive Mitglieder einer Mannschaft, die dieser mindestens 3 Jahre angehören und maßgeblich Anteil daran haben, dass die Mannschaft der höchsten Spielklasse Österreichs angehört; als Mannschaftsbewerbe zählen: wie 1. d);

#### 2. In silberner Ausführung:

- a) für die dreimalige Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem

Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));

- b) für die fünfmalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- c) für einen Sieg bei der Jugend-, Junioren- oder U23 Welt- bzw. Europameisterschaft oder olympischen Jugendspielen in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb;

### 3. In bronzenener Ausführung:

- a) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- b) für die dreimalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- c) für die fünfmalige Erringung eines Stadtmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- d) Silber oder Bronze bei einer Jugend-, Junioren- oder U23 Welt- bzw. Europameisterschaft oder olympischen Jugendspielen in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb;

### § 66

Das **Sportehrenzeichen für ehrenamtliche Funktionäre** wird in goldener Ausführung verliehen:

- (1) An Männer und Frauen, die während einer 25-jährigen Tätigkeit ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Sportvereinen oder -verbänden Außerordentliches für den Sport geleistet, das 50. Lebensjahr erreicht und in den letzten 10 Jahren eine der nachstehend angeführten Funktionen ehrenamtlich ausgeübt haben.
- (2) Als Funktionäre gelten: Präsident, Obmann, Geschäftsführender Ob-

mann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier, Sportleiter, Schieds- und Kampfrichter, Trainer und Jugendleiter.

### § 67

- (1) Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Steyr auf Antrag und nach Prüfung durch den Stadtsportausschuss. Die Sportvereine (nicht die einzelnen Sektionen) haben die Vorschläge für Ehrungen beim Magistrat der Stadt Steyr als Geschäftsstelle des Stadtsportausschusses einzubringen.
- (2) Vor der Verleihung ist die Zustimmung des für den beantragenden Verein zuständigen Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, UNION,...) einzuholen.
- (3) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" darf in jeder Ausführung nur einmal verliehen werden.
- (4) Die Stadt Steyr hat den Geehrten über die Verleihung eine Urkunde auszustellen und ein Verzeichnis der verliehenen Sportehrenzeichen (Sportehrenbuch) zu führen.
- (5) Die Überreichung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" wird in feierlicher Form vom Bürgermeister der Stadt Steyr vorgenommen.

Diese Richtlinien sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien betreffend die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerald Hackl